

Altersgrenzen nach dem Jugendschutzgesetz

In der folgenden Tabelle werden nochmals die Altersgrenzen tabellarisch dargestellt.

Erziehungsberechtigte brauchen nicht alles erlauben, was scheinbar in oder gesetzlich möglich ist. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.
(Das JuSchG gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

- Beschränkungen/zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

- erlaubt
- nicht erlaubt

	Kinder	Jugendliche		
	Unter 14 Jahre	Unter 16 Jahre		Unter 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten	■	■		Bis 24 Uhr
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	■	■		■
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	■	■		Bis 24 Uhr
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege)	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr		Bis 24 Uhr
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	■	■		■
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	■	■		■
Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken wie Alcopops und Lebensmitteln	■	■		■
Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Wein, Bier o. ä. Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)	■	■		■
Abgabe und Konsum von Tabakwaren	■	■		■
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: »ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren« (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden!)	Bis 20 Uhr	Bis 22 Uhr		Bis 24 Uhr
Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: »ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren«	■	■		■